

# MERKBLATT

## ZUM JUGENDSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN

Seit dem 04.08.2008 gelten aktualisierte Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (JuSchG). Darin wird u. a. empfohlen, im Sinne eines verbesserten Schutzes für Kinder und Jugendliche, bestimmte Verfahrensabläufe und Vorgehensweisen zwischen Jugendamt, Polizei, Gemeinden und Veranstaltern in einer Vereinbarung festzulegen.

Dies trifft auch auf Veranstaltungen zu, welche eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) benötigen. Hier soll in Zukunft nicht erst nach Erteilung der Gestattung, sondern bereits nach der rechtzeitigen Antragstellung (mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung) das Landratsamt mit seinen Fachbehörden unverzüglich informiert und beteiligt werden.

Insbesondere die Polizei und das Jugendamt verfügen durch ihre tägliche Arbeit über Erkenntnisse zu den Folgen übermäßigen Alkoholkonsums bei Veranstaltungen und beraten die Festveranstalter gerne bereits bei der Planung.

Von Disco- bzw. Partyveranstaltungen, aber auch großen Gemeindefesten oder sogenannten „Kultveranstaltungen“ wird in der Regel ein junges Publikum angesprochen. Hier ist besonders auf ausreichende Maßnahmen des Jugendschutzes zu achten. Den Gemeinden obliegt es, unter Einbeziehung des Jugendamtes, zu klären, ob die vom Veranstalter beabsichtigten Maßnahmen genügen. Ergänzende Auflagen können vom Jugendamt jederzeit auferlegt werden.

Im Gegensatz zu Tanzveranstaltungen sind Rockkonzerte und Open Air Konzerte keine Tanzveranstaltungen im Sinne des § 5 JuSchG. Diese sind aber gegebenenfalls über § 7 JuSchG (Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe) zu reglementieren.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter verpflichtet ist, die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Diese Verpflichtung ist unabhängig von möglichen Auflagen des Jugendamtes immer gegeben. Dazu zählt auch die Kontrolle des Außenbereiches, der nicht unmittelbar zum Veranstaltungsgelände gehört.

Von zentraler Bedeutung für Veranstalter ist die Einhaltung folgender gesetzlichen Bestimmungen:

- § 2 JuSchG (Erziehungsbeauftragte Person, Nachweispflicht)
- § 3, Abs. JuSchG (Bekanntmachung der Vorschriften)
- § 4 JuSchG (Gaststätten)
- § 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen)
- § 7 JuSchG (Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe)
- § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)
- § 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit)
- § 6 GastG (Ausschank alkoholfreier Getränke)
- § 20 GastG (Keine Abgabe alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene).
- § 19 LStvG (Großveranstaltungen ab 1000 Besuchern)